

TISCHTENNISCLUB BAD CAMBERG e.V.



TTC Bad Camberg
Peter-Cathrein-Str. 4
65517 Bad Camberg

Satzung

TTC

Bad Camberg

TISCHTENNISCLUB BAD CAMBERG e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen – Tischtennisclub Bad Camberg -. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz – eingetragener Verein e.V. -.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vereinssitz ist Bad Camberg.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Hessen e.V. an. Er erkennt die Hauptsatzung des LSB und die Satzung des Hessischen Tischtennisverbandes an.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen sein, ob aktiv oder passiv, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung vorbehaltlos anzuerkennen.

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen und religiösen Gründen nicht statthaft ist.

TISCHTENNISCLUB BAD CAMBERG e.V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich beim Vorstand zu beschweren.

Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung Stimm-, passives Wahl- und Antragsrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.

Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten. Er kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden, im Regelfall per Abbuchung. Neuaufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Diese entfällt für passive und fördernde Mitglieder.

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Mitglieder, die mit den Zahlungen in Rückstand geraten, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf entsprechenden schriftlichen Antrag den Beitrag erlassen, stunden oder herabsetzen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a) Tod
- b) freiwilligem Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur halbjährlich zum Jahresende oder zum 30.06. eines Jahres erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.

Auf Beschluss des Vorstandes kann nach § 6 eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser kann sein:

- a) grober Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

TISCHTENNISCLUB BAD CAMBERG e.V.

§ 8 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

Verwarnung, Verweis, Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss des Vorstandes bei wichtigem Grund erfolgen (s. § 7). Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Bestrafungsbescheides das Recht der Berufung an, die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer
- dem 1. Kassierer
- dem 1. Sportwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Dem Vorstand sollten angehören:

- 1. der 1. Vorsitzende
- 2. der 2. Vorsitzende, als dessen Vertreter
- 3. der 1. Schriftführer
- 4. der 2. Schriftführer, als dessen Vertreter
- 5. der 1. Kassierer
- 6. der 2. Kassierer, als dessen Vertreter
- 7. der 1. Sportwart
- 8. der 2. Sportwart, als dessen Vertreter
- 9. der Jugendwart
- 10. der Veranstaltungswart
- 11. der Pressewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die des Sitzungsleiters.

TISCHTENNISCLUB BAD CAMBERG e.V.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal des Jahres statt (nach Abschluss der Punktrunde). Die Einladung der Mitglieder erfolgt vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Sie erfolgt durch Bekanntgabe in der Nassauischen Neue Presse und/oder Camberger Anzeiger und/oder Camberg Aktuell. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Jahresabrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Versammlungsleiters
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Beiträge
- f) die Beschlussfassung über die Anträge
- g) die Neuwahl des Vorstandes
- h) die Wahl der Kassenprüfer
- i) die Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Anträge und Satzungsänderungen sind mit schriftlicher Begründung mindestens 8 Tage vor Sitzungsbeginn beim Vorstand einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu dem ihnen zugeschriebenen Amt vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einer Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Bei Widerspruch oder mehreren Bewerbern wird geheim gewählt.

Die zu wählenden Kassenprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind beauftragt, eine Überprüfung der Vereinskasse, der Buchungs- und Belegunterlagen vorzunehmen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder dies gewünscht wird. Für diese Versammlung treffen die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn das besondere Interesse des Vereins dies erfordert.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse infrage:

- a) Verwaltungs-, Finanz- und Förderausschuss
- b) Sportausschuss
- c) Vergnügungsausschuss
- d) Jugendausschuss

TISCHTENNISCLUB BAD CAMBERG e.V.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 13 Haftpflicht

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden und Sachverluste nur durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung von § 11 beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Camberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke in Bad Camberg zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02. Dezember 1987 beschlossene. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen ist.

Bad Camberg, dn 02. Dezember 1987
gezeichnet: Bad Camberg
beschlossen: am 02. Dezember 1987
geändert: am 09. Februar 1988
geändert: am 18. Juni 1993
geändert: am 17. Juni 2002
geändert: am 14. März 2012